

**ZF Allgemeine Verkaufs- und
Lieferbedingungen für „ProVia“ Produkte**

ProVia™

ZF Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für „ProVia“ Produkte

1.0 Grundlagen

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (**nachfolgend „ProVia-AGB“ genannt**) gelten nur gegenüber Unternehmern (natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, § 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Kauf- oder Liefervertrag kommt erst durch unsere Annahmeerklärung zustande.
- 1.3 Unsere ProVia-AGB sind Bestandteil jedes einzelnen Kauf- oder Liefervertrages, den wir abschließen, bzw. jedes Angebots, jeder Annahmeerklärung oder Auftragsbestätigung. Änderungen und Ergänzungen der ProVia-AGB sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung wirksam.
- 1.4 Die ProVia-AGB gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Jeglichen den ProVia-AGB inhaltlich entgegenstehenden Bedingungswerken oder anderen inhaltlich anderslautenden Bestimmungen der jeweils anderen Vertragspartei wird bereits hiermit widersprochen; derartige Bedingungswerke oder Bestimmungen werden uns gegenüber nur wirksam, wenn wir diesen schriftlich zustimmen.
- 1.5 Menge, Qualität und Beschreibung sowie etwaige Spezifizierung der Ware entsprechen unserem Angebot (wenn es vom Käufer angenommen wird) oder der Bestellung des Käufers (wenn diese von uns angenommen wird). Hinsichtlich der Genauigkeit der Bestellung trägt grundsätzlich der Käufer die Verantwortung. Darüber hinaus ist der Käufer dafür verantwortlich, uns jegliche erforderliche Informationen bezüglich der bestellten Ware innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen, damit die Bestellung vertragsgemäß ausgeführt werden kann.

2.0 Preise

- 2.1 Preise gelten für Lieferungen ab Werk oder Lager einschließlich Verpackung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Soweit wir bereit sind, die Ware an anderen Orten als den Sitz des Käufers auszuliefern, hat der Käufer die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung zu tragen.
- 2.2 Sämtliche Preise verstehen sich in EURO zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 2.3 Wir behalten uns das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Käufers und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise anzuhoben, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb unserer Kontrolle stehenden Preisentwicklung (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- und Herstellungskosten) erforderlich oder aufgrund der Änderung von Lieferanten nötig ist.

3.0 Lieferung und Gefahrübergang

- 3.1 Angaben über Lieferzeiten beziehen sich auf den Abgang der Waren ab ZF-Werk und sind stets unverbindlich, es sei denn, wir haben mit dem Käufer ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 3.2 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstige von uns nicht verschuldete Ereignisse, soweit sie auf die Fertigstellung und Lieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind, berechtigen uns, die Lieferfrist angemessen zu verlängern. Dies gilt auch, wenn die vorerwähnten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in welchem wir uns im Verzug befinden.
- 3.3 Befinden wir uns in Lieferverzug, so hat der Käufer das Recht, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrage zurückzutreten.
- 3.4 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Liefergegenstandes auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen, z. B. die Lieferung frei Haus oder die Versandkosten übernommen haben.
- 3.5 Teillieferungen sind zulässig.

4.0 Zahlung

- 4.1 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei an die von uns benannte Zahlstelle zu leisten; maßgebend ist das Datum des Zahlungseingangs.
- 4.2 Falls der Käufer seiner Zahlungspflicht am Fälligkeitstag nicht nachkommt, dürfen wir – ohne Aufgabe etwaiger weiterer uns zustehender Rechte und Ansprüche – nach unserer Wahl:
 - den Vertrag kündigen oder weitere Lieferungen an den Käufer aussetzen; oder
 - den Käufer mit Zinsen auf den nicht bezahlten Betrag belasten, die sich auf 8 % p. a. über dem Basiszinssatz belaufen, bis endgültig und vollständig gezahlt worden ist.
- 4.3 Zahlungen sollen möglichst nur durch Banküberweisung erfolgen. Die Hereinnahme von Wechseln oder Schecks bedarf unserer Zustimmung. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt. Lieferungen in das Ausland sind von der Eröffnung eines unwiderruflichen/bestätigten Akkreditivs bei der Bank des Käufers (oder einer für uns akzeptablen anderen Bank) abhängig. Die Akkreditiveröffnung ist in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Richtlinien und Bräuchen für Dokumentenakkreditive, Revision 1993, ICC-Publikation Nr. 500, vorzunehmen.
- 4.4 Wir sind berechtigt, per Nachnahme zu liefern.
- 4.5 Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsabschluss oder wird uns nachträglich bekannt, dass gegen die Zahlungsfähigkeit des Käufers Bedenken bestehen, so können wir bei allen in Abwicklung befindlichen Geschäften Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung verlangen. Befindet sich der Käufer im Zahlungsverzug, so werden sämtliche gegen den Käufer bestehenden Zahlungsansprüche – auch die gestundeten – zur sofortigen Zahlung fällig. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

ZF Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für „ProVia“ Produkte

4.6 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen durch den Käufer ist nur statthaft, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

5.0 Eigentumsvorbehalt

5.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor.

5.2 Der Käufer darf vor restloser Bezahlung den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter sind wir unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Käufer dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.

5.3 Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung gegen dessen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt, solange er sich vertragstreu verhält und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer uns gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt; Wir können andernfalls verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

5.4 Bei Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltswaren auch zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis ihres Rechnungswertes zum Wert der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer verwahrt die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände unentgeltlich.

5.5 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, so sind wir auf Wunsch des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten treffen wir.

6.0 Haftung

Für Mängel des Kaufgegenstandes haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

6.1 Die Sachmängelhaftung für alle ProVia-Originalteile beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang (Ziff. 3.4).

6.2 Die Ansprüche auf Mängelbeseitigung des Käufers sind vorrangig auf einen Nacherfüllungsanspruch, d.h. Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsanspruch, beschränkt. Wir haben das Wahlrecht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

6.3 Für Schäden haften wir nur, soweit die Haftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder unseren Erfüllungsgehilfen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit, einschließlich der leichten Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen. Unsere Haftung für Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wegen der schuldhaften Verletzung einer von uns abgegebenen Garantie oder einer unserer wesentlichen Vertragspflichten bleibt von den vorstehenden Haftungsausschlüssen ebenso unberührt wie die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen.

6.4 Rügen wegen erkennbarer Mängel sowie Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung müssen mit genauer Begründung schriftlich und gemäß § 377 HGB geltend gemacht werden. Rügen wegen verdeckter Mängel müssen in der vorerwähnten Form und gemäß § 377 HGB geltend gemacht werden.

6.5 Wir haften nicht für Mängel, die auf nicht von uns zu vertretende Umstände zurückzuführen sind. Solche Umstände sind z. B. die Verletzung von Einbau- oder Bedienungsanweisungen, Wartungsfehler, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlicher Verschleiß sowie vom Käufer oder Dritten vorgenommene unsachgemäße Eingriffe in den Liefergegenstand.

6.6 Beanstandete Teile sind uns sorgfältig verpackt einzusenden.

7.0 Nutzung von Software

Der Käufer erhält bei Erwerb von Geräten, zu deren Betrieb Software erforderlich ist, sowie bei Erwerb von Software als solcher ohne gesonderte Berechnung das Recht, die von uns gelieferte Software mit den von uns vorgesehenen Leistungsmerkmalen zu benutzen, allerdings nur zum Betrieb der von uns gelieferten oder vorgeschriebenen Geräte. Alle anderen Rechte an der Software bleiben bei uns. Der Käufer ist also insbesondere nicht berechtigt, die von uns stammende Software ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis in irgendeiner Form zu vervielfältigen oder einem nicht von uns dazu ermächtigten Dritten zugänglich zu machen, soweit er nicht den Kaufgegenstand an einen Dritten weiterveräußert und in diesem Zusammenhang dem Dritten die Nutzung der Software ermöglichen muss.

8.0 Weitere Bestimmungen

8.1 Wir sind berechtigt, die Ware zu verändern und zu verbessern, ohne den Käufer hiervon vorher informieren zu müssen, soweit Veränderungen oder Verbesserungen weder Form noch Funktion der Ware nachhaltig belasten oder verschlechtern.

8.2 Alle Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

9.0 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 9.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und die Bestimmungen des Kollisionsrechtes, die die Anwendung eines anderen Rechts verlangen würden, finden keine Anwendung.
- 9.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Rechnungsstellers.
- 9.3 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten sind wir, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, berechtigt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz (Hannover) zuständig ist. Daneben haben wir das Recht, den Käufer auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

10.0 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 10.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und die Bestimmungen des Kollisionsrechtes, die die Anwendung eines anderen Rechts verlangen würden, finden keine Anwendung.
- 10.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Rechnungsstellers.
- 10.3 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten sind wir, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, berechtigt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz (Hannover) zuständig ist. Daneben haben wir das Recht, den Käufer auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

11.0 Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

- 11.1 Jede Partei bestimmt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertrags oder in Verbindung mit dem Vertrag (zusammengefasst als „personenbezogene Daten“ bezeichnet) allein, und nicht gemeinsam mit der anderen Partei, die Zwecke und Mittel der jeweiligen Verarbeitung. Jede Partei handelt daher als eigenständiger Datenverantwortlicher. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hat jede Partei ihre Verpflichtungen im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften zu erfüllen.
- 11.2 Der Käufer bestätigt, dass ZF personenbezogene Daten des Käufers und seiner Vertreter (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kreditkarten- und Transaktionsinformationen) zu Zwecken der Kontoführung, Bestellabwicklung, Kommunikation und Zahlung (zusammengefasst als „Zwecke“ bezeichnet) verarbeiten kann.
- 11.3 Der Käufer garantiert und erklärt, dass (a) die personenbezogenen Daten im Einklang mit geltenden Datenschutzvorschriften von dem Käufer erhoben und ZF zur Verfügung gestellt werden, (b) er nichts tun oder unterlassen wird, was dazu führen würde, dass ZF bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gegen die geltenden Datenschutzvorschriften verstößt, und (c) die Personen, deren personenbezogene Daten ZF vom oder im Auftrag des Käufers bereitgestellt werden, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch ZF zu den oben genannten Zwecken informiert worden sind und, soweit erforderlich, ihre gültige Einwilligung dazu erteilt haben.
- 11.4 Jede Partei hat die andere Partei bezüglich der personenbezogenen Daten im Hinblick auf datenschutzrechtliche Angelegenheiten im angemessenen Umfang zu unterstützen, zu informieren sowie mit ihr zu kooperieren. Dies gilt unter anderem im Hinblick auf (a) einen Anspruch oder die Wahrnehmung oder mutmaßliche Wahrnehmung von Rechten seitens einer betroffenen Person bzw. eine Untersuchung oder Durchsetzungsmaßnahme seitens einer Regulierungsbehörde in Bezug auf oder im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die andere Partei, und (b) eine tatsächliche, potenzielle oder versuchte Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.